

Entgelt- fortzahlung

**Fachinformation für
Firmenkunden 2026**

Stand 04/2026

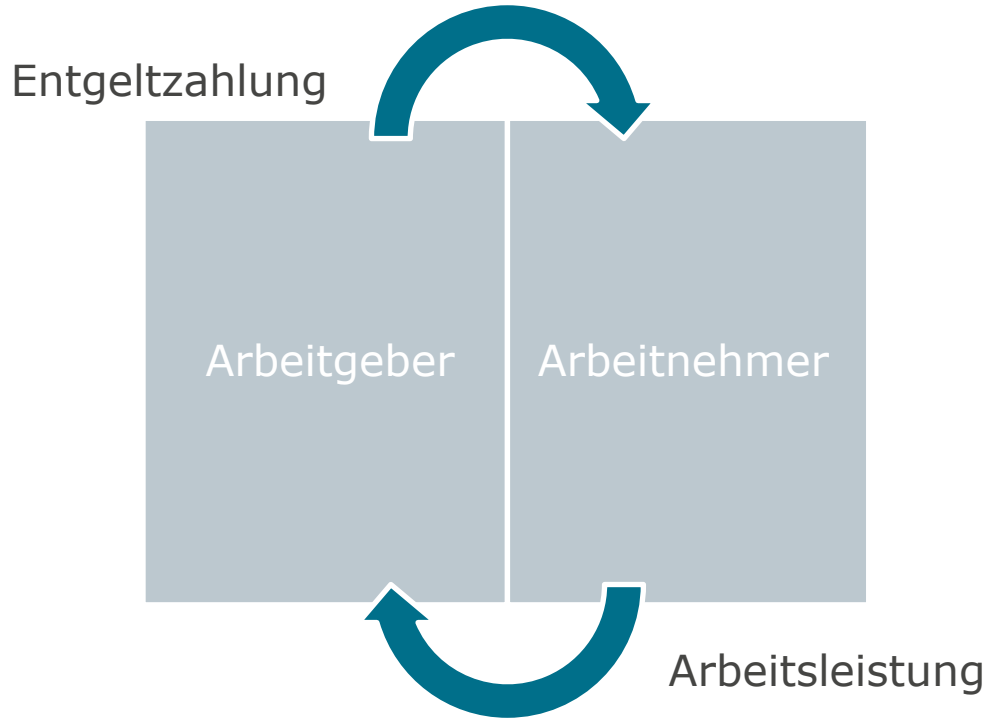
Agenda





Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses



Anspruchsvoraussetzungen nach EFZG

Überblick

- Arbeitnehmer in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis (Wartezeit 4 Wochen),
- AU infolge Krankheit als alleinige Ursache der Arbeitsverhinderung,
- kein Verschulden des Arbeitnehmers an AU.



Räumlicher Geltungsbereich

- Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Beschäftigungsort),
- Wohn-/Aufenthaltort oder Staatsangehörigkeit unerheblich,
- Gültigkeit auch bei Entsendung ins Ausland.



Persönlicher Geltungsbereich

Arbeitnehmer im Sinne des EFZG

Arbeiter, Angestellte

Auszubildende

EFZG

Geringfügig Beschäftigte

Beschäftigte Studierende,
Rentner, Altersteilzeitler

Arbeitsunfähigkeit, Wartezeit

Beispiel 1

Arbeitgeber Kranz beschäftigt seit 1.7. zwei neue Mitarbeiter:

- Frau Krause ist ab 10.8. arbeitsunfähig krank.
- Herr Müller ist ab 20.7. arbeitsunfähig krank.

- Frau Krause erkrankt **nach** Ablauf der Wartezeit
=> Entgeltfortzahlung ab 10.8. für max. 6 Wochen
- Herr Müller erkrankt **innerhalb** der Wartezeit (1. - 28.7.)
=> Entgeltfortzahlung ab 29.7. für max. 6 Wochen

Hinweis | AU-Zeiten während der Wartezeit werden **nicht** auf Entgeltfortzahlungsanspruch angerechnet.



Arbeitsunfähigkeit vor Arbeitsaufnahme

Zahlung von Arbeitsentgelt ab vorgesehenem Beschäftigungsbeginn?

Nein

Entgeltfortzahlung und Anmeldung
zur SV ab Beginn der 5. Woche

Ja

Entgeltfortzahlung und Anmeldung
zur SV ab vorgesehenem Beginn

Ursache der Arbeitsverhinderung

- Arbeitsunfähigkeit (AU) infolge Krankheit,
- Arbeitsverhinderung infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation,
- AU infolge eines nicht rechtswidrigen oder rechtswidrigen, aber straffreien Schwangerschaftsabbruchs,
- Qualifizierte ambulante oder stationäre Vorsorge-/Rehabilitationsmaßnahme,
- Organ- oder Gewebespende.

Definition Arbeitsunfähigkeit

Arbeitnehmer ist arbeitsunfähig krank, wenn er

- aufgrund regelwidriger körperlicher, geistiger oder seelischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen
- **nicht** oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung seines Gesundheitszustands in der Lage ist, die von ihm zuvor ausgeübte Arbeitsleistung zu erbringen.



Bestehen von Arbeitsunfähigkeit

Beispiel 2

- Dachdecker verunfallt => Beinschiene + Unterarmgehstützen
- Kollegin hat ebenfalls Fußverletzung, sitzende Tätigkeit im Sekretariat

- Dachdecker durch Schiene + Unterarmgehstützen sehr beeinträchtigt => AU
- Kollegin weniger beeinträchtigt => evtl. keine AU (genauere Prüfung erforderlich)



Selbstverschuldete Krankheit

Verletzung der Sorgfalt, die ein verständiger Mensch normalerweise im eigenen Interesse anzuwenden pflegt; grob unverständiges, leichtfertiges oder gegen die guten Sitten im Rechtssinne verstoßendes Verhalten, z. B.

- Verkehrsunfall infolge Trunkenheit,
- grobe Missachtung der Straßenverkehrsvorschriften,
- vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Unfallverhütungsvorschriften,
- schuldhafte Beteiligung an tätlicher Auseinandersetzung,
- verbotene, besonders gefährliche oder die eigenen Kräfte übersteigende Nebentätigkeit.

➔ Keine EFZ bei Selbstverschulden

Arbeitsunfähigkeit als alleinige Ursache

Anspruchsvoraussetzung



AU muss alleinige Ursache der Arbeitsverhinderung sein.

Grundsatz



Vollständiges Ruhen der Hauptpflichten aus Beschäftigungsverhältnis aus anderem Grund => AU nicht maßgebliche Ursache der Arbeitsverhinderung.

Kein Entgeltfortzahlungsanspruch

Entgeltfortzahlungsanspruch nach EFZG besteht **nicht** bei

- unbezahltem Urlaub,
- Streik/Aussperrung (Zeit wird auf Bezugsdauer angerechnet),
Ausnahme: keine Streikbeteiligung bis zur AU,
- Kurzarbeit (für Ausfallstunden),
- Altersteilzeit (während der Freistellungsphase),
- Elternzeit (sofern keine Teilzeitbeschäftigung),
- Arbeitsbummelei.

Hinweis | Ausnahmen möglich (Beispiel: unbezahlter Erholungsurlaub)

Arbeitsunfähigkeit während Schwangerschaft

AU wegen allgemeiner Krankheit



EFZ nach EFZG

Beschäftigungsverbot



Mutterschutzlohn nach MuSchG

Auch bei Kurzarbeit nach bisheriger Entgelthöhe!

Schutzfristen vor/nach Entbindung



Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Dauer der Entgeltfortzahlung

Berechnung 6-Wochen-Frist (42 Kalendertage)

Tag des AU-Beginns wird **nicht** mitgerechnet.

Folge:

Beginn Fristberechnung für Entgeltfortzahlung = Tag **nach** Eintritt AU

Ausnahme:

Tritt AU noch **vor** Arbeitsaufnahme ein, beginnt die Frist mit diesem Tag.

Ende Entgeltfortzahlungsanspruch mit Ablauf 42. Kalendertag!

Dauer der Entgeltfortzahlung

Beispiel 3

AU ab 8.3.

- a) Eintritt während Arbeitsschicht
- b) Eintritt vor Arbeitsaufnahme

a) EFZ vom 9.3. bis max. zum 19.4.

b) EFZ vom 8.3. bis max. zum 18.4.



Hinzutritt einer anderen Krankheit

Keine Verlängerung der Anspruchsdauer bei Hinzutritt neuer Krankheit, die auch für sich allein AU verursacht



Auch dann nicht, wenn hinzugetretene Krankheit alleinige Ursache der AU ist (z. B. nach Wegfall der ursprüngl. Krankheit)

Hinweis | Der Entgeltfortzahlungsanspruch endet mit Ablauf der 6-Wochen-Frist.

Hinzutritt einer anderen Krankheit

Beispiel 4

Gallenleiden vom	2.3. – 26.3.
Unfall mit Beinbruch am	20.3.
Verlängerung AU aufgrund des Beinbruchs bis zum	20.4.

Anspruch auf EFZ vom 2.3. – 12.4.



Wiederholte Arbeitsunfähigkeit

Definition „dieselbe Krankheit“

Sie liegt trotz zeitlich auseinanderliegenden AU-Zeiten vor, wenn die Krankheit auf das gleiche Grundleiden zurückzuführen ist (Fortsetzung der bisherigen AU).

- Beweispflicht beim Arbeitgeber
- Zusammenhangsanfrage bei Krankenkasse ist möglich, aus Datenschutzgründen jedoch keine Detailinformation zur Erkrankung (ausführlich dazu in Kapitel 2).



„Dieselbe“ Krankheit

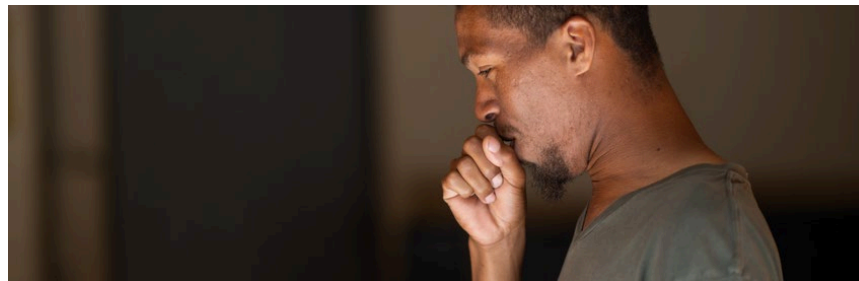
Beispiele 5 und 6



Beispiel 5

- AU 10.2. – 20.2.: Kreislaufbeschwerden bei Schwangerschaft
- AU 12.3. – 19.3.: Rückenbeschwerden bei Schwangerschaft

Dieselbe Krankheit
(Schwangerschaftsbeschwerden)



Beispiel 6

- AU 7.7. – 17.7.: grippaler Infekt
- AU 22.11. – 2.12.: grippaler Infekt

Nicht dieselbe Krankheit (Neuinfektion)

Wiederholte Arbeitsunfähigkeit

Dieselbe Krankheit verursacht wiederholt AU

➔ Anspruch auf EFZ besteht insgesamt für max. 6 Wochen.

Bedingung für Anspruch

Neuer Anspruch auf EFZ für 6 Wochen

- nach Zeitraum von **6 Monaten**, in dem dieselbe Krankheit keine AU verursacht hat oder
- jeweils für 6 Wochen innerhalb eines Zeitraums von **12 Monaten**.

Wiederholte AU und 6-Monats-Frist

Erneuter Anspruch auf 6 Wochen EFZ

- wenn zwischen Beginn erneuter und Ende letzter AU wegen derselben Krankheit mindestens **6 Monate**.

Wichtig | 6-Monats-Zeitraum wird durch andere Erkrankungen **nicht** unterbrochen.

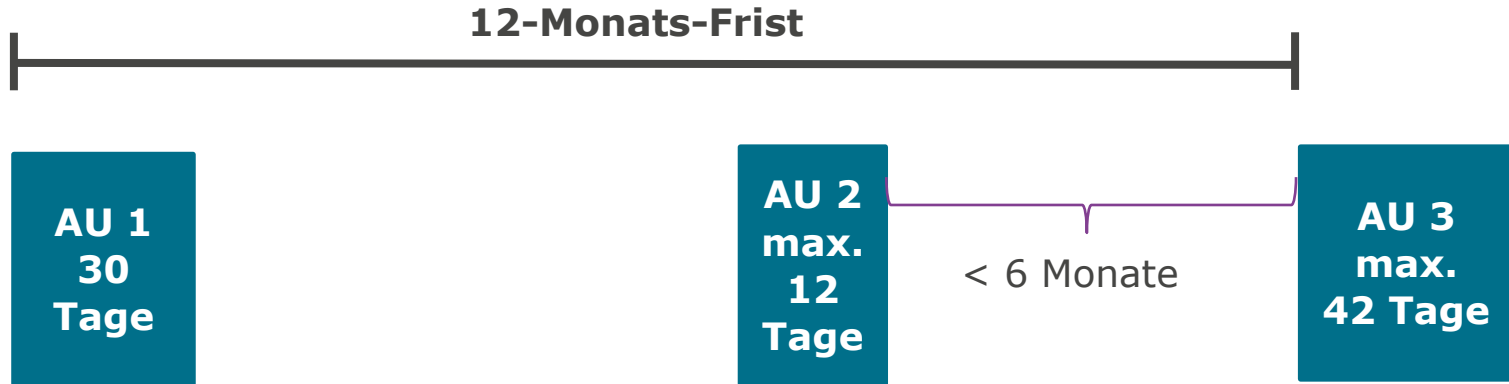
6-Monats-Frist

Beispiel 7



- Rückwärtslaufende 6-Monats-Frist 3.12. – 4.6.
- Ab **4.12.** erneut Anspruch auf EFZ für max. 42 Tage,
- AU wegen anderer Krankheit (Bandscheibenvorfall) unbeachtlich.

12-Monats-Frist



- Wiederholte AU wegen derselben Krankheit löst bei AU 2 keinen neuen Anspruch aus.
- Bei AU 3 entsteht neuer Anspruch für bis zu 6 Wochen, weil 12-Monats-Zeitraum abgelaufen.

12-Monats-Frist

Beispiel 8 – Wiederholte AU – dieselbe Krankheit

AU

(erstmalig) wegen LWS-Syndrom* vom

17.5. – 17.6.

(erneut) wegen LWS-Syndrom* vom

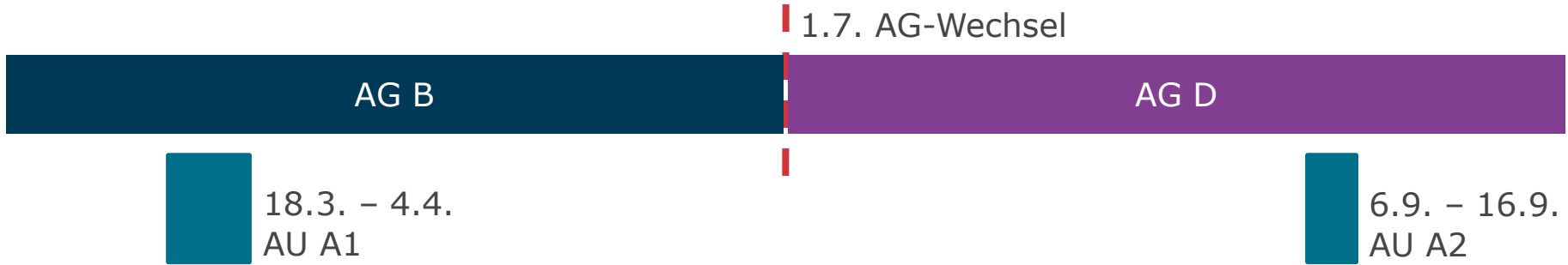
2.8. – 26.8.

*AU ist jeweils vor Arbeitsaufnahme eingetreten.

- 12-Monats-Frist = vorwärts verlaufende Frist, ausgehend von der ersten AU wegen derselben Erkrankung, sofern keine Unterbrechung von mind. 6 Monaten
- 12-Monats-Zeitraum 17.5. – 16.5. (Folgejahr)
- Anspruch auf EFZ
 - 17.5. – 17.6. = 32 Tage,
 - 2.8. – 11.8. = 10 Tage (Höchstdauer 42 Tage erreicht)

Arbeitgeberwechsel

Beispiel 9

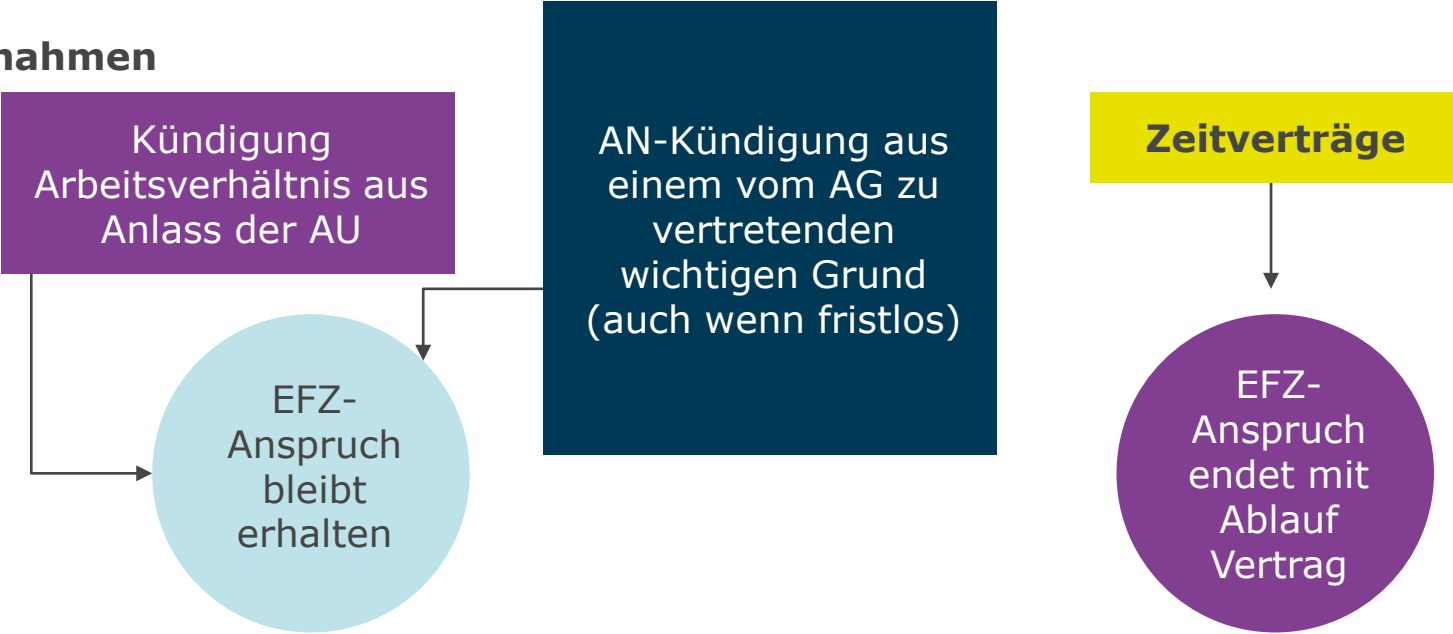


- zum 1.7. AG-Wechsel,
- ab 6.9. neuer Anspruch auf EFZ für max. 42 Tage.

Ende des Arbeitsverhältnisses

Grundsatz | Arbeitsverhältnis endet während AU → Ende EFZ

Ausnahmen



Höhe der Entgeltfortzahlung

Grundsatz | Es gilt das Entgeltausfallprinzip.

Entgeltausfallprinzip

- Während AU sollen AN das Arbeitsentgelt erhalten, das sie bei Arbeitsfähigkeit erzielt hätten.
- Veränderungen im Arbeitsverhältnis (z. B. Tarifierhöhungen) wirken sich auf Höhe EFZ aus;
- gilt auch bei Übernahme von Azubis.



Höhe der Entgeltfortzahlung

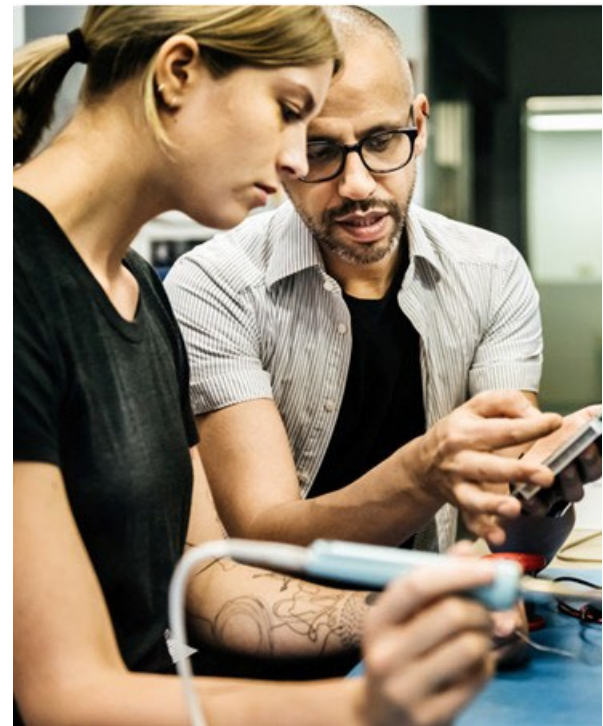
Beispiel 10

Azubi

AU 21.6. – 6.8.

Übernahme nach Abschlussprüfung als Angestellter ab 1.7.

- AG leistet bis zum 30.6. EFZ in Höhe der Ausbildungsvergütung (10 Tage).
- Ab 1.7. EFZ in Höhe des Angestelltengehalts bis 1.8. (32 Tage); insgesamt 42 Tage.



Berechnung der Entgeltfortzahlung

Individuelle Berechnung möglich, z. B.:

- Stundenlohn x ausgefallene Arbeitsstunden,
- Akkordlohn → Schätzung,
- **Monatslohn** | 30 Tage, Zahlung für ausgefallene Kalendertage,
- **Alternative Berechnungsmöglichkeit bei Monatslohn** | Arbeitstage, Zahlung für ausgefallene Arbeitstage.

Zur Entgeltfortzahlung gehören auch

- Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, wenn sie bei Arbeitsfähigkeit angefallen wären (sind im Rahmen EFZ steuer-/beitragspflichtig),
- Sachbezüge (bei AU als Geldbetrag auszuführen).

Berechnung der Entgeltfortzahlung

Nicht berücksichtigt werden:

- Einmalzahlungen,
- Überstundenvergütungen und -zuschläge,
- Aufwändungsersatz, wenn wegen der AU keine Aufwendungen entstehen (z. B. Auslösungen, Schmutzzulagen).

Ausnahme | Aufwendungen werden pauschal bezahlt – ohne tatsächlich anfallen zu müssen

Entgeltfortzahlung und Kurzarbeit

Zeitpunkt des AU-Beginns entscheidend

- AU **während** Kurzarbeit

=> vgl. Folgefolien

- AU **vor** Beginn der Kurzarbeit

=> EFZ in Höhe des vollen Gehalts bis Beginn Kurzarbeit, anschließend Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes (KUG)

Achtung: AG ist vorleistungspflichtig!

Höhe der EFZ bei Kurzarbeit

- EFZ nur in Höhe des aufgrund der Kurzarbeit **gekürzten** Entgelts
- Kurzarbeit Null ➡ Anspruch begrenzt auf Höhe KUG (Achtung: weitere Faktoren zu berücksichtigen!)
- Tätigkeitsreduzierung um 50 % ➡
 - EFZ in Höhe von 50 % der Volllleistung und
 - in Hinblick auf wg. Kurzarbeit nicht geleisteter Arbeit max. in Höhe KUG



Höhe der EFZ bei Kurzarbeit

Beispiel 11

Die Firma Outdoor Extrem ist zu 50 % in Kurzarbeit; Herr Peters verunfallt (Schulterbruch), AU für mehrere Wochen

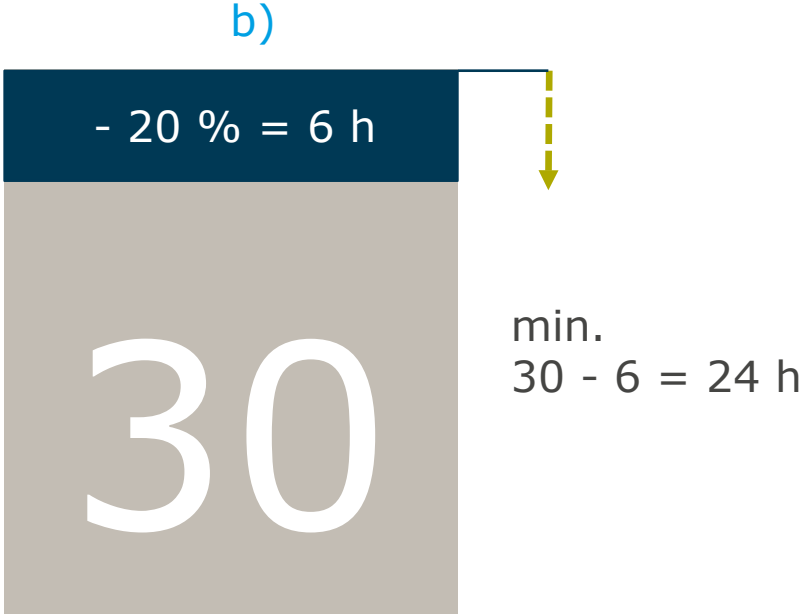
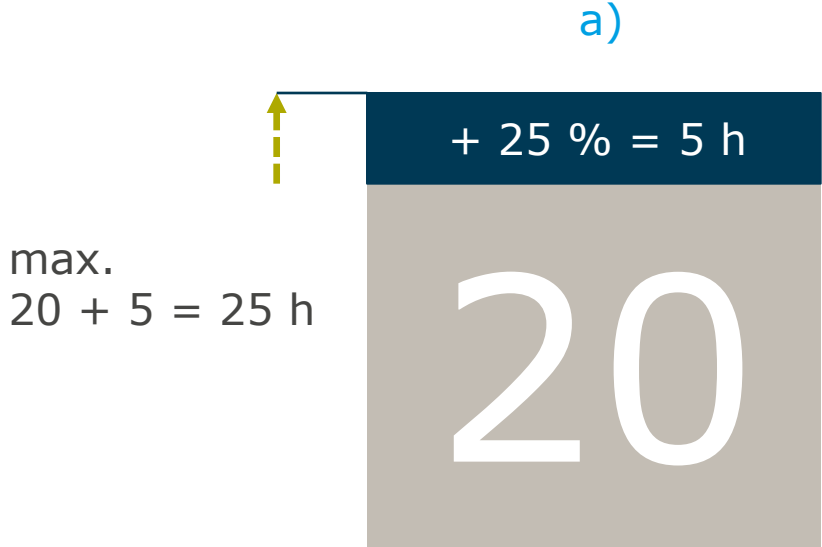
- 6 Wochen Anspruch auf EFZ nach EFZG i. H. d. noch gezahlten Entgelts (50 % des Soll-Entgelts),
- ebenso lange für Ausfallstunden (wegen Kurzarbeit) i. H. d. KUG.



Arbeit auf Abruf – Bemessung des Entgelts bei Entgeltfortzahlung „Korridor“

Arbeit auf Abruf, vereinbarte Wochenarbeitszeit:

- a) min. 20 Stunden
- b) max. 30 Stunden.



Arbeit auf Abruf – Bemessung des Entgelts bei Entgeltfortzahlung Beispiel 12

- Arbeit auf Abruf, min. 12 Std./Woche, Mo – Fr seit 5.2.
- Entgelt/Stunde 15,00 EUR
- Arbeitsunfähigkeit 15.6. – 19.6.
- Referenzzeitraum* März, April, Mai
- Ø Wochenarbeitszeit 15 Std.

Für 5 Tage (15.6. – 19.6.) ist EFZ i. H. v. $15 \times 15,00 \text{ EUR} = 225 \text{ EUR}$ zu leisten.

* Letzte 3 abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume (3 Monate oder 12 bzw. 13 Wochen).



Anzeige- und Nachweispflichten

Arbeitsunfähigkeit im Inland

AN sind verpflichtet, ihrem AG die AU und deren voraussichtliche Dauer

- unverzüglich anzuzeigen (**Anzeigepflicht**), in aller Regel am 1. Tag der AU mündlich oder telefonisch, per E-Mail oder ggf. Messengerdienst;
- eine Nachweispflicht entfällt aufgrund der Verpflichtung, die AU eines gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten elektronisch (eAU-Verfahren) abzurufen.

Hinweis | Für Vorsorge- und Rehamaßnahmen der UV sind dem AG unverzüglich Bescheinigungen über die Bewilligung der Maßnahmen vorzulegen. Vorsorge- und Rehamaßnahmen der RV werden im eAU-Verfahren seit 1.1.2025 abgebildet.

Anzeige- und Nachweispflichten

Arbeitsunfähigkeit im Ausland

- Mitteilung schnellstmöglich an AG: Papier-AU!, Dauer, Aufenthaltsort
- Kostentragung für Mitteilung → AG
- **Beweiskraft** | Auslands-AU hat Beweiswert wie Inlands-AU



Wichtig | Ausländisches Attest benötigt ausdrücklichen Hinweis, dass bescheinigte Krankheit zur AU geführt hat. **Kein eAU-Verfahren!**

Ansprüche bei Drittverschulden

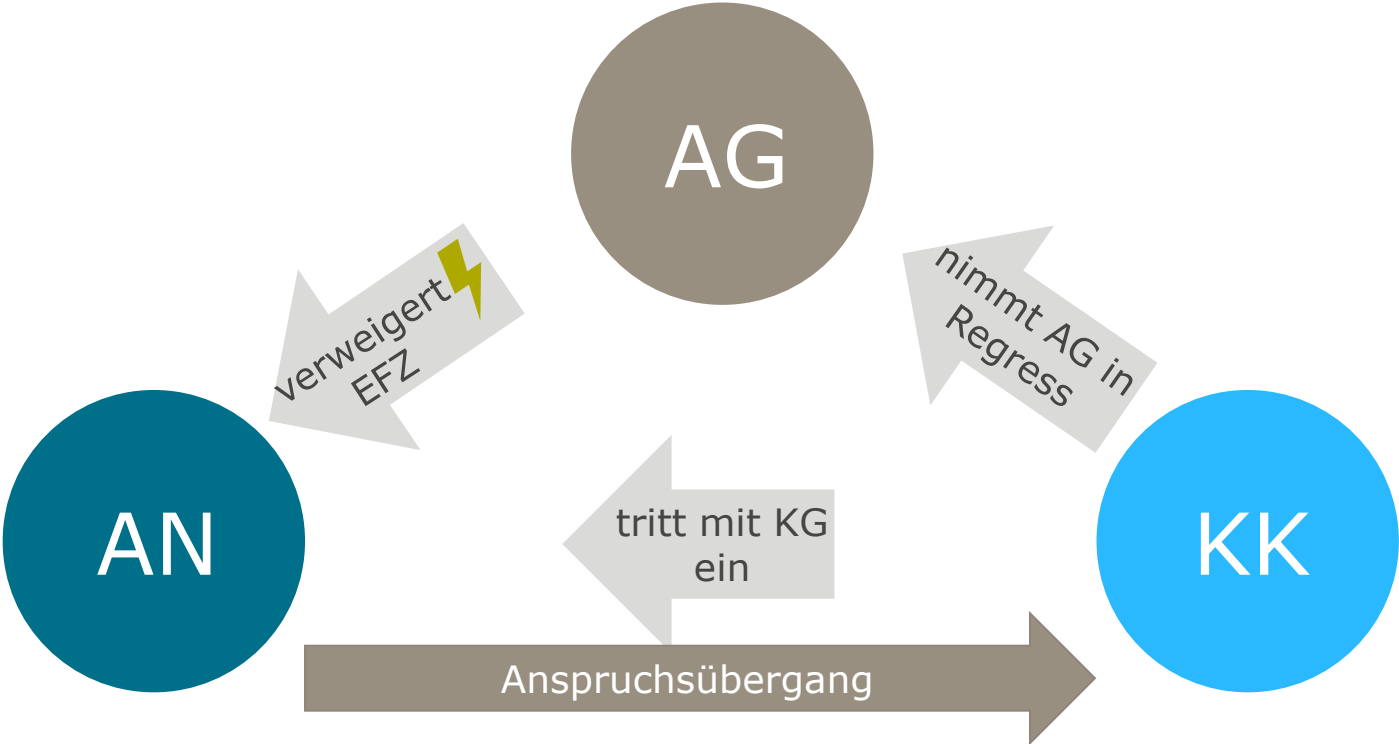
Voraussetzungen Forderungsübergang:

- Schädigung des AN durch Dritten und dadurch AU,
- Schadenersatzansprüche des geschädigten AN gehen insoweit auf den AG über, als es sich um folgende Leistungen handelt: fortgezahltes Arbeitsentgelt, Arbeitgeberanteile zur SV, zusätzliche Aufwendungen zur Alters-/Hinterbliebenenversorgung.
- Mitwirkungspflichten des AN:
 - Mitteilungspflicht ggü. AG,
 - Vermeidung von Pflichtverletzung (z. B. Forderungsverzicht ggü. Schädiger).



Ersatzanspruch der Krankenkasse

Verweigerung der Entgeltfortzahlung





2.

**Feststellung der
Vorerkrankungszeiten**

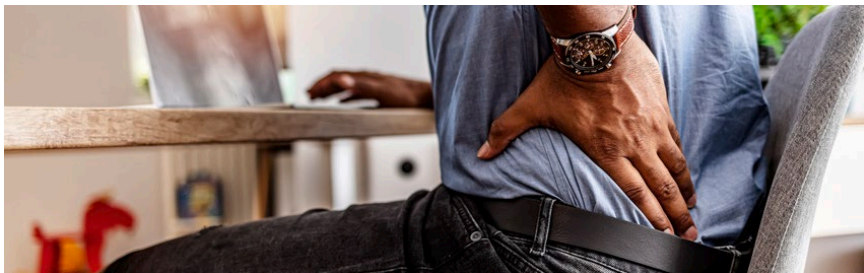
Anforderung Vorerkrankungszeiten

Voraussetzungen

- AN ist gesetzlich krankenversichert und für die angefragten Zeiträume besteht oder bestand ein Beschäftigungsverhältnis bei dem anfragenden AG,
- in den letzten 6 Monaten vor Beginn der abzuklärenden AU liegt mind. eine potentielle Vorerkrankung vor,
- für die aktuelle AU liegt ein Arbeitsunfähigkeitsnachweis vor und
- die kumulierten Zeiten aller potentiellen Vorerkrankungen in den letzten 12 Monaten zusammen mit der aktuellen AU umfassen mindestens 30 Tage.

Hinweis | Anfrage darf erst nach individueller Prüfung der **Notwendigkeit** erfolgen. Nur dann kann Anforderung mit Abgabegrund „41“ bearbeitet werden.

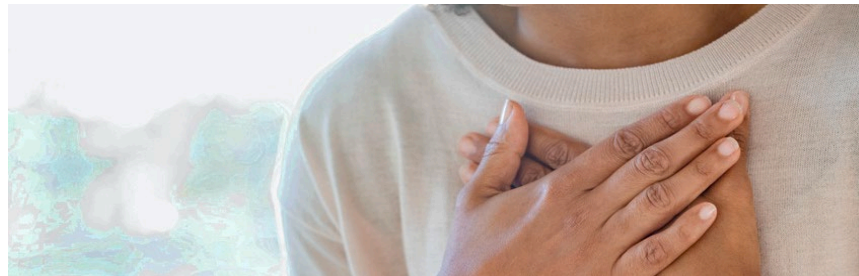
Anforderung Vorerkrankungszeiten – Beispiele



Beispiel 13 (Herr Schmidt)

Aktuelle AU:	16.2. – 27.2.2026
1. Vorerkrankung:	8.12. – 19.12.2025
2. Vorerkrankung:	1.9. – 26.9.2025

Alle o. g. AU-Zeiträume können mit Datenbaustein Vorerkrankungszeiten (DBVO) angefragt werden.

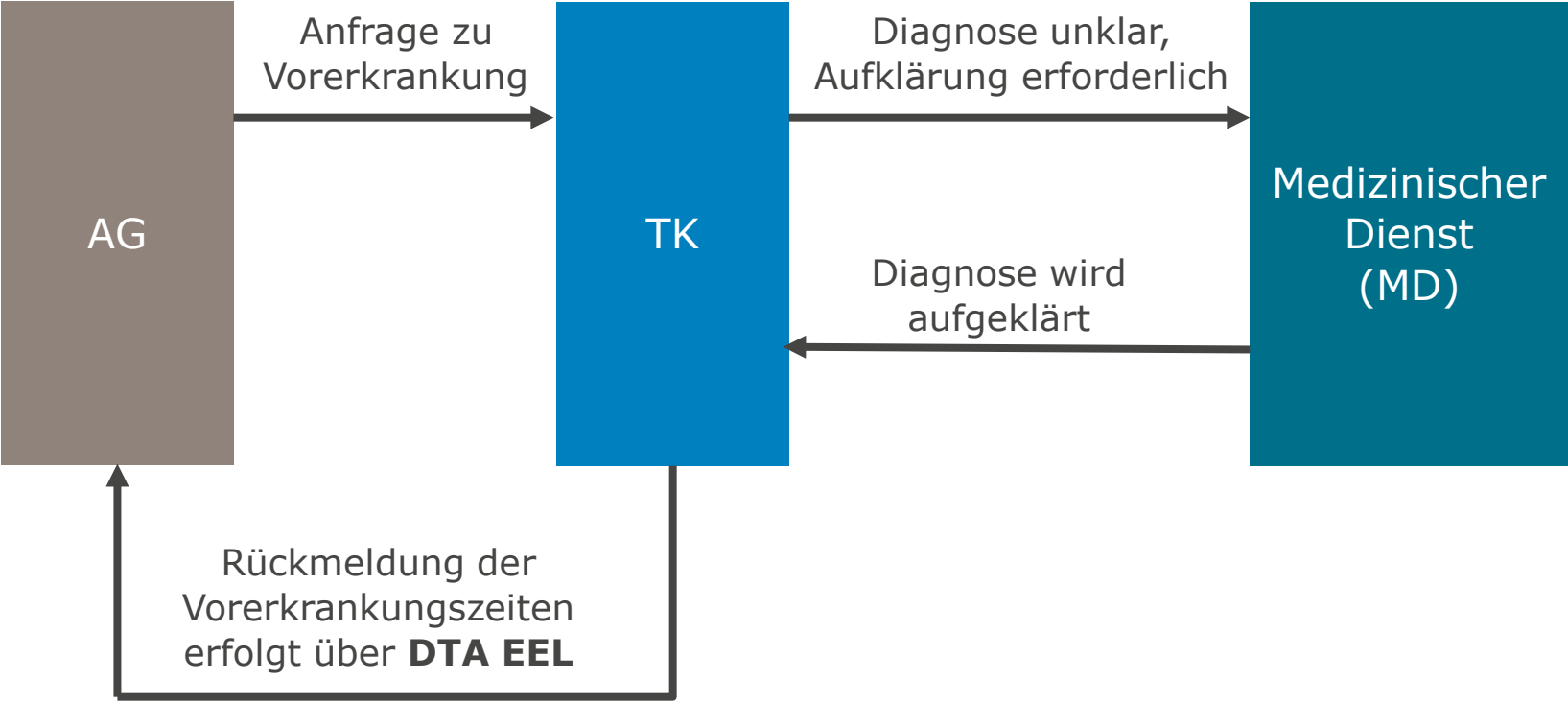


Beispiel 14 (Frau Meier)

Aktuelle AU:	16.2. – 27.2.2026
1. Vorerkrankung:	8.12. – 19.12.2025
2. Vorerkrankung:	5.5. – 30.5.2025

Die 2. Vorerkrankungszeit ist nicht mit DBVO anzufragen, da Arbeitsfähigkeit für mind. 6 Monaten bestand.

Prüfung der Vorerkrankungszeiten



Prüfung der Vorerkrankungszeiten

Beispiel 15

Franz Reuter ist arbeitsunfähig seit 23.2.2026.

AU-Bescheinigungen wegen Vorerkrankungen:

von	bis	Dauer
15.12.2025	11.1.2026	4 Wochen (28 Tage)
1.10.2025	7.10.2025	1 Woche (7 Tage)
19.5.2025	15.6.2025	4 Wochen (28 Tage)
10.2.2025	23.2.2025	2 Wochen (14 Tage)

AG möchte Vorerkrankungsanfrage (DBVO) an TK stellen. Bedingungen sind erfüllt.
 AG meldet im DTA EEL mit Abgabegrund „41“ an TK.

Beurteilung siehe nächste Folie

Prüfung der Vorerkrankungszeiten

Fortsetzung Beispiel 15

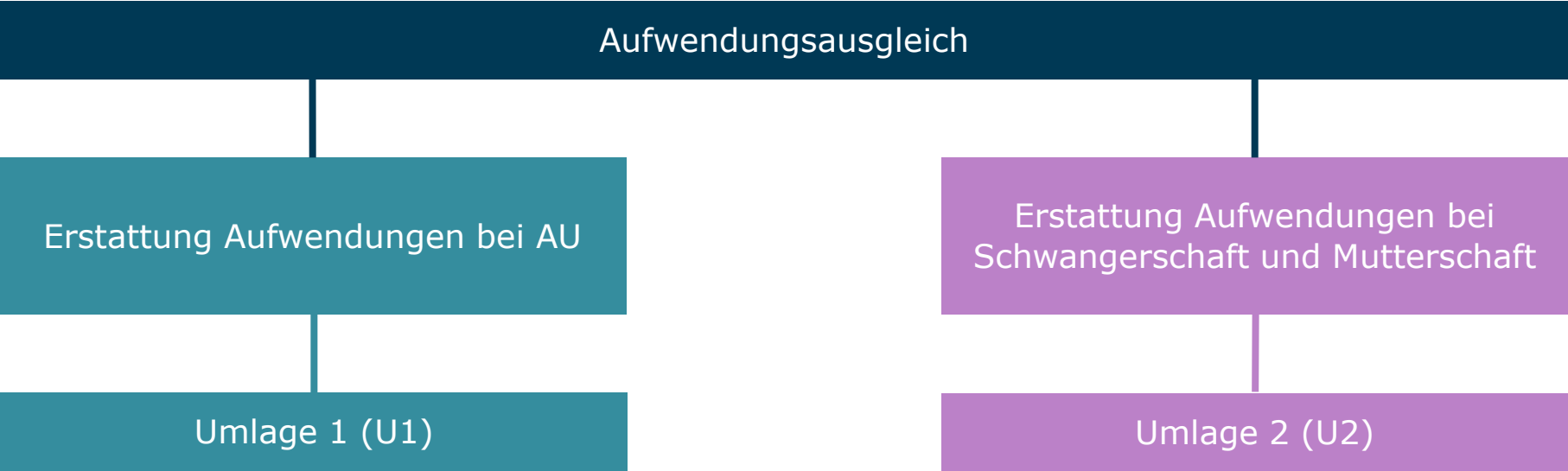
- TK prüft Anfrage → Ergebnis: Vorerkrankung 1.10.2025 – 7.10.2025 ist anzurechnen
- Übrige Vorerkrankungen sind **nicht** anzurechnen.
- Detaillierte Rückmeldung im EEL-Verfahren durch TK mit Abgabegrund „61“, Auflistung weiterer Vorerkrankungen (ohne Diagnose), die **nicht** anrechenbar sind.
- EFZ aufgrund aktueller Krankheit längstens bis 29.3.2026



3.

Entgeltfortzahlungs- versicherung

Entgeltfortzahlungsversicherung



Teilnehmende Arbeitgeber – U1

Teilnahme

- AG mit regelmäßig ≤ 30 Vollzeitbeschäftigten;
- Feststellung erfordert Zusammenrechnung aller Beschäftigten sämtlicher Betriebe/Zweigstellen des AG

Keine Teilnahme

Bund, Länder, Gemeinden und deren Verbände sowie Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritas usw.)

Nicht berücksichtigt bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl werden: Auszubildende/Praktikanten, Vorruhestandsgeldbezieher, Beschäftigte in Freistellungsphase der Altersteilzeit, Personen in Eltern- oder Pflegezeit, Schwerbehinderte, Vorstandsmitglieder und GmbH-Geschäftsführer (mit Organstellung), Personen im freiwilligen sozialen/ökologischen/kulturellen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst.

Teilnehmende Arbeitgeber – U1

Voraussetzungen für die Teilnahme

Tatbestand	Bedingung
Betrieb bestand während des gesamten vorausgegangenen Kalenderjahrs.	In mindestens 8 Kalendermonaten \leq 30 AN
Betrieb bestand nicht während des gesamten vorausgegangenen Kalenderjahrs.	Während Bestand des Betriebes in überwiegender Zahl der Kalendermonate \leq 30 AN
Betrieb wurde im laufenden Kalenderjahr errichtet.	Voraussichtlich \leq 30 AN während verbleibender Monate des Jahres

Wichtig | Abgestellt wird immer auf die Zahl der am Ersten eines Monats anrechenbaren Beschäftigten.

Teilnehmende Arbeitgeber – U1

Anrechnung von Teilzeitbeschäftigten



Teilnehmende Arbeitgeber – U2

Grundsätze

- **Alle** AG (ohne Rücksicht auf die Beschäftigtenzahl),
- auch Bund, Länder, Gemeinden, Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege usw.,
- auch Betriebe, die ausschließlich Männer beschäftigen.



Erstattungsfähige Aufwendungen – U1

Erstattungsfähig in der **U1** sind:

für im **EFZG**
bezeichneten Zeitraum
(42 Tage)
fortgezahltes Entgelt

darauf entfallende
AG-Beiträge zur
KV, PV, RV und ALV

Beitragszuschüsse
zur freiwilligen/
privaten KV/PV

Beiträge an
berufsständische
Versorgungs-
einrichtungen

Erstattungsfähige Aufwendungen – U2

Erstattungsfähig in der **U2** sind:

- nach MuSchG während Schutzfristen gezahlter Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- nach MuSchG bei Beschäftigungsverboten gezahlter Mutterschutzlohn,
- darauf entfallende Arbeitgeberbeiträge zur KV, PV, RV und ALV,
- Beitragszuschüsse zur freiwilligen/privaten KV/PV,
- Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen.

Neu | Seit 1. Juni 2025 besteht auch ein Anspruch auf Mutterschutz nach Fehlgeburten. Bei Inanspruchnahme => Ausgleich im U2-Verfahren

TK-Umlagesätze 2026

Erstattungssatz	Umlagesatz
U1	
▪ 70 % (Standard)	2,10 %
▪ 50 % (Ermäßigt)	1,30 %
▪ 80 % (Erhöht)	3,20 %
U2	
▪ 100 %	0,44 %

Änderung des gewählten Satzes ist immer zum Jahreswechsel möglich.

Erstattung – Forderungsübergang

AN hat Schadenersatzanspruch gegen Dritten;
bei EFZG → Forderungsübergang kraft Gesetzes auf AG.

AG tritt Schadenersatzanspruch bei Erstattung
im Rahmen U1 an Ausgleichskasse ab.

Ausgleichskasse fordert Schadenersatzanspruch
beim Dritten ein.

Schädiger zahlt Schadenersatz an Ausgleichskasse
(Verlustrisiko liegt dann bei ihr).



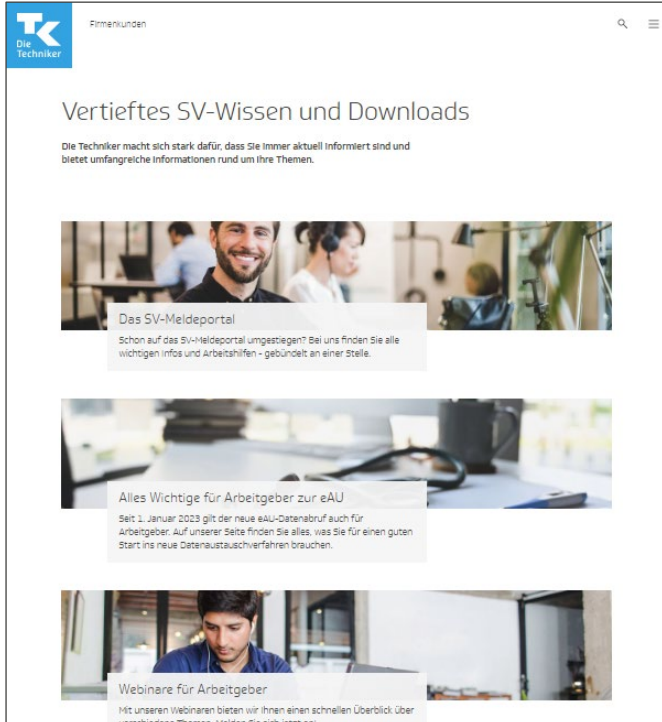
Firmenkundenservice

TK-Firmenkundenportal - firmenkunden.tk.de

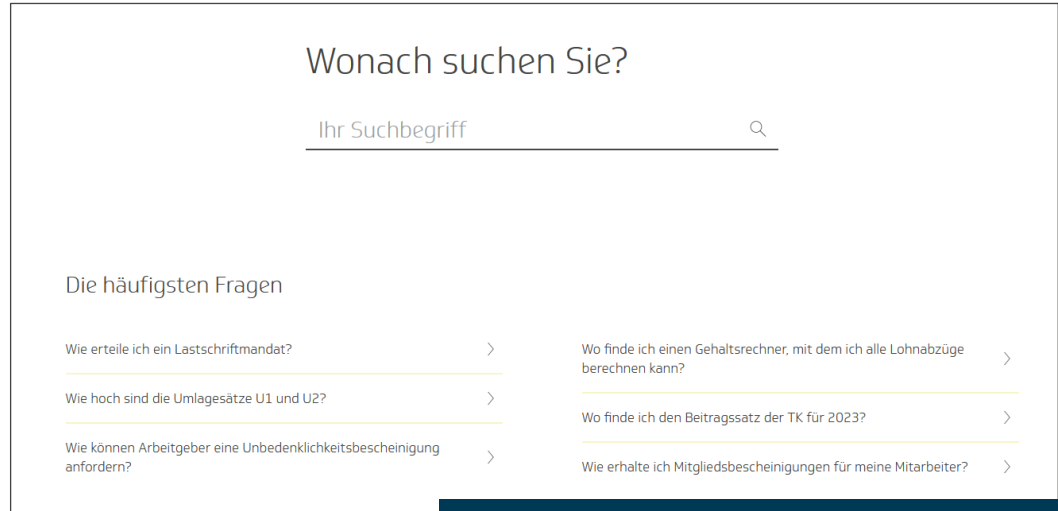


Informationen für Arbeitgeber zur Sozialversicherung, internationalen Beschäftigung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

TK-Fachartikel und Suchfunktion

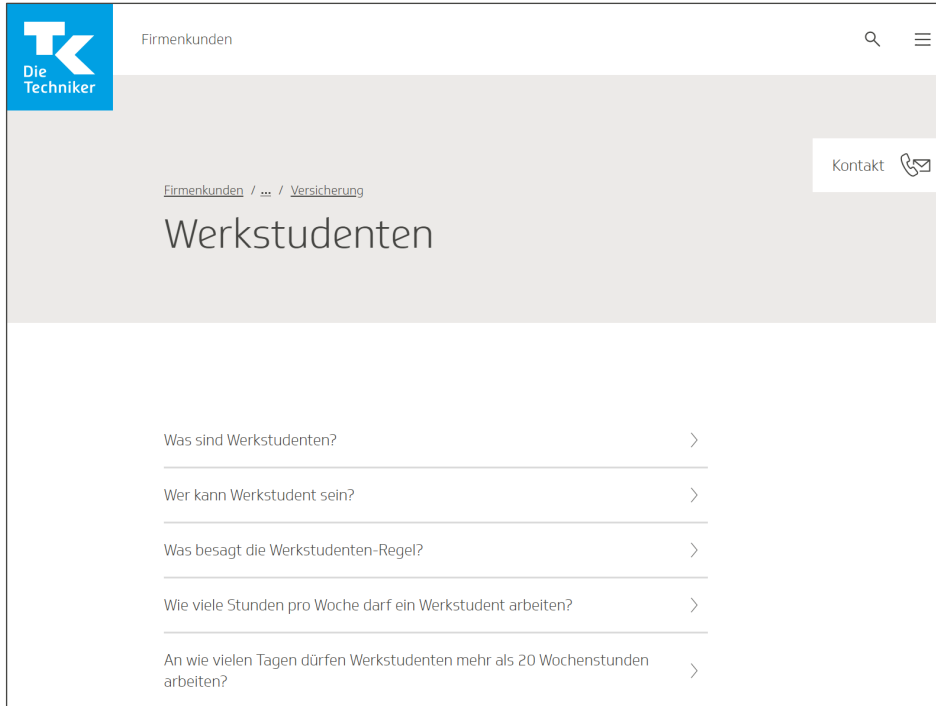


Auf einen Blick: thematisch gebündelte Informationen

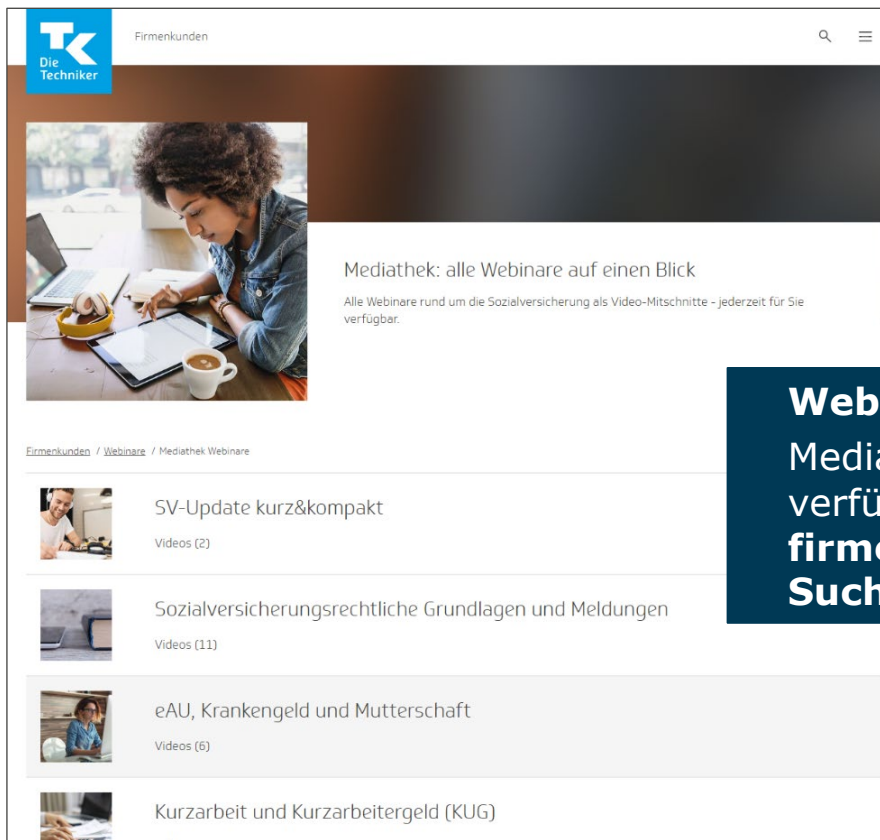


Suchfunktion: schneller finden und einfacher nutzen

TK-FAQ-Sammlungen



Hilfreiche Antworten: finden Sie in unseren themenbezogenen FAQ-Sammlungen

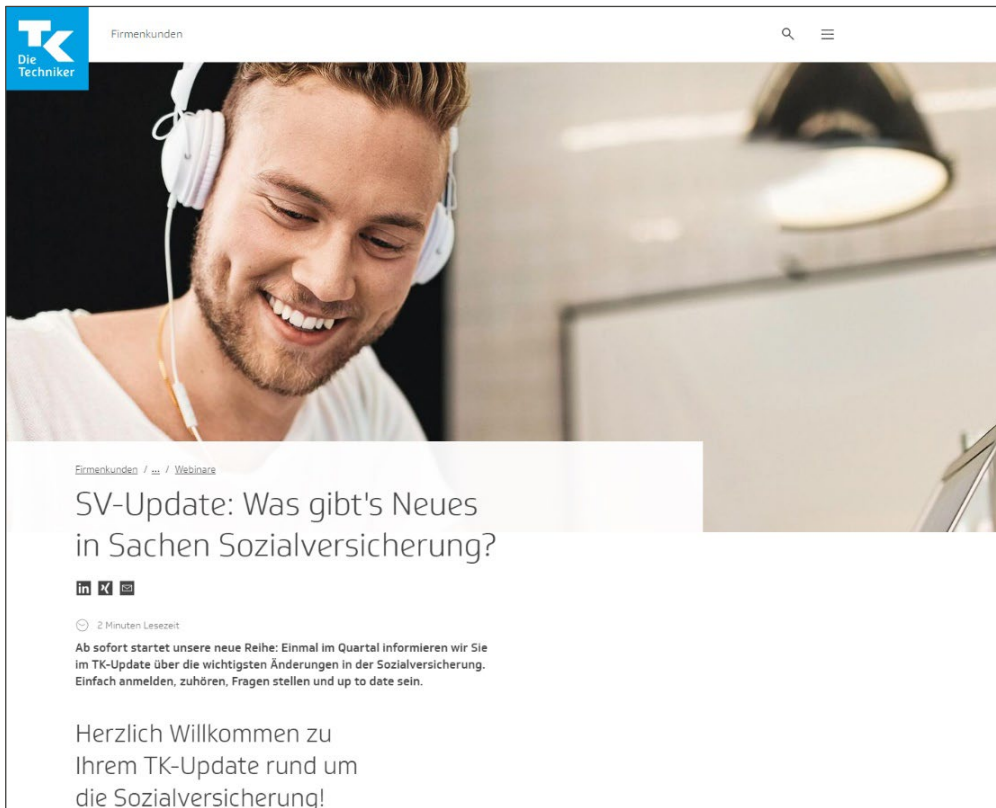


The screenshot shows the 'Firmenkunden' section of the TK-Mediathek website. At the top left is the TK logo and 'Die Techniker' text. The main header area features a large image of a woman working at a desk with a laptop and a coffee cup. Below the image, the text reads: 'Mediathek: alle Webinare auf einen Blick' and 'Alle Webinare rund um die Sozialversicherung als Video-Mitschnitte - jederzeit für Sie verfügbar.' Below this is a breadcrumb trail: 'Firmenkunden / Webinare / Mediathek Webinare'. The main content area lists four video categories, each with a small thumbnail image, a title, and a count of videos:

- SV-Update kurz&kompakt** (Videos (2))
- Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen und Meldungen** (Videos (11))
- eAU, Krankengeld und Mutterschaft** (Videos (6))
- Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld (KUG)**

Webinare als Video in unserer
Mediathek – jederzeit für Sie
verfügbar
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2134336

TK-Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt






Firmenkunden

TK Die Techniker

Firmenkunden / ... / Webinars

SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung?

in   

2 Minuten Lesezeit

Ab sofort startet unsere neue Reihe: Einmal im Quartal informieren wir Sie im TK-Update über die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung. Einfach anmelden, zuhören, Fragen stellen und up to date sein.

Herzlich Willkommen zu Ihrem TK-Update rund um die Sozialversicherung!

TK-Update die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung als Webinar kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2164742

TK-Lohnsteuer-Update kurz&kompakt



Firmenkunden





Firmenkunden / ... / Webinare

Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht?

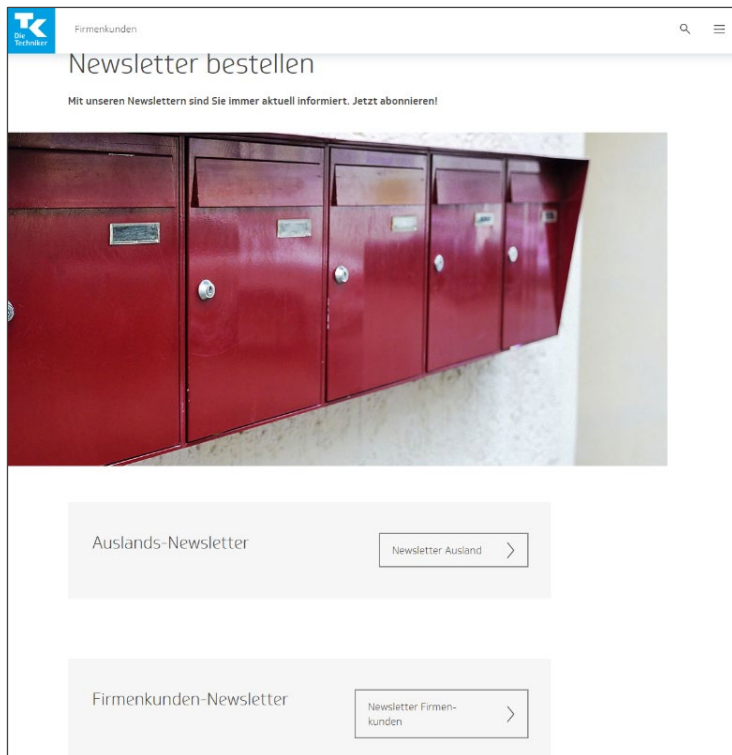


🕒 2 Minuten Lesezeit

Ihr Update rund ums Lohnsteuerrecht: In unseren Kurz-Webinaren erhalten Sie einen kompakten Überblick über geplante und anstehende Änderungen. Denn solche Änderungen haben immer auch

TK-Update die wichtigsten Änderungen in der Lohnsteuer als Webinar kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2167844

TK-Firmenkundennewsletter



Firmenkundennewsletter

Regelmäßige Infos rund um die Sozialversicherung, Meldungen, Beiträge, Arbeitsrecht und gesundes Arbeiten

Auslandsnewsletter

informiert Sie regelmäßig über Wichtiges rund um das Thema internationale Beschäftigung.

Jetzt abonnieren –
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032116

TK-Erklärfilme

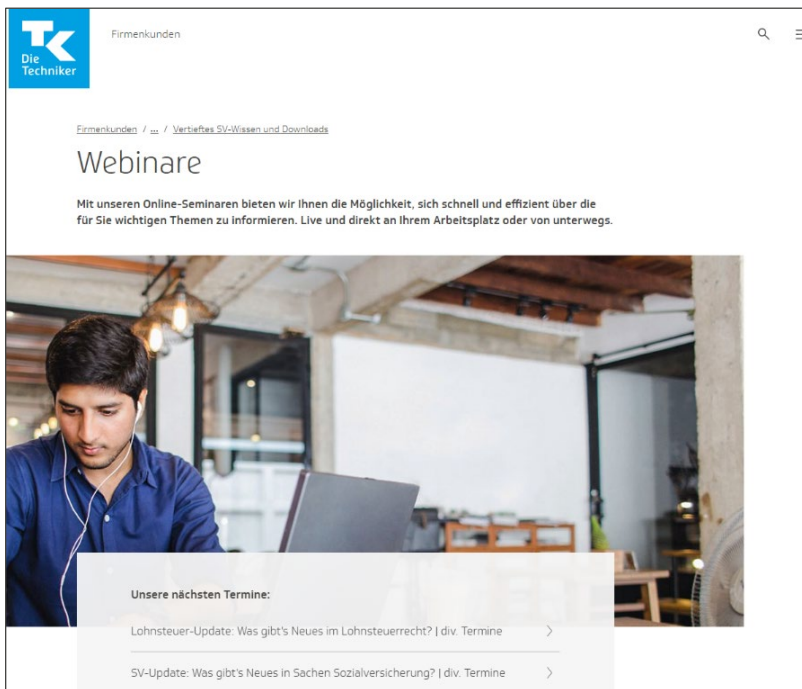
Mit unseren **Erklärfilmen** erläutern wir zum Beispiel das eAU-Verfahren
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2142904



Entgeltfort-
zahlungsgesetz

The image shows a man in a dark blue polo shirt and khaki pants standing against a textured grey background. He is gesturing with his hands as if speaking. In the bottom left corner, there is a small blue logo with 'TK Die Techniker'.

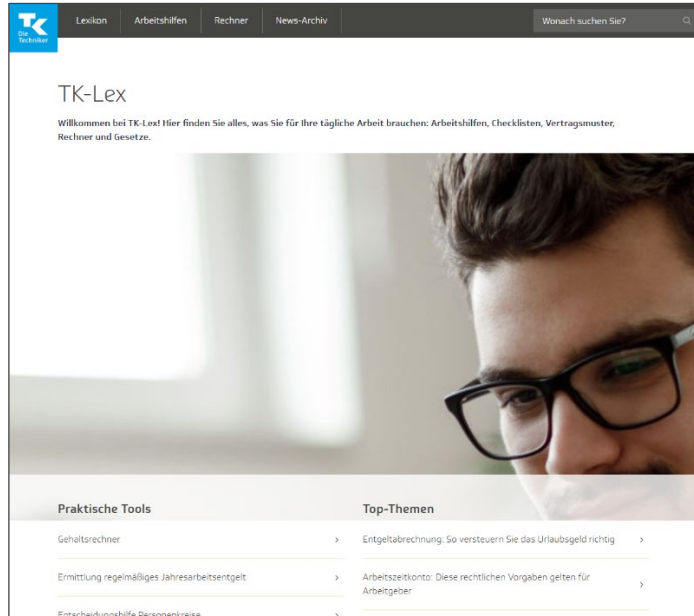
In „**Endlich verständlich**“ erklären TK-
Mitarbeiter Begriffe aus der Sozialversicherung
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2066528



The screenshot shows the 'Firmenkunden' section of the TK website. At the top left is the TK logo and the text 'Die Techniker'. To the right of the logo is the text 'Firmenkunden'. Below this is a breadcrumb trail: 'Firmenkunden / >> / Vertiefes SV-Wissen und Downloads'. The main heading is 'Webinare'. Below the heading is a short paragraph: 'Mit unseren Online-Seminaren bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich schnell und effizient über die für Sie wichtigen Themen zu informieren. Live und direkt an Ihrem Arbeitsplatz oder von unterwegs.' Below the text is a photograph of a man in a blue shirt working on a laptop in a modern office setting. At the bottom of the screenshot is a white box with the heading 'Unsere nächsten Termine:' and two entries: 'Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht? | div. Termine >' and 'SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung? | div. Termine >'.

Webinartermine finden Sie unter
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032060

TK-Lex - Lexikon und Arbeitshilfen



Das Nachschlagewerk rund um die Sozialversicherung, das Arbeits- und Steuerrecht - mit vielen **praktischen Arbeitshilfen** und **Rechnern** – **tk-lex.tk.de**



Zahlen, Daten, Termine

Übersicht Werte und Suchnummern

- Aktuelle Werte (Rechengrößen der Sozialversicherung und mehr) finden Sie am Ende Ihrer Unterlagen in Tabellen aufgelistet.
- Bitte beachten Sie auch unsere zahlreichen Hinweise auf unsere Suchnummern. Diese helfen Ihnen, praktische Unterlagen, Hilfsmittel und Rechenmodule auf unseren Onlineseiten mit wenigen Klicks zu finden.
- Sie müssen lediglich auf firmenkunden.tk.de die entsprechende Suchnummer ins Suchfeld eintragen und durch einen Klick auf die Lupe die Suche starten oder Sie nutzen die Links in der PDF-Datei.



Informationssammlung

- **Beratungsblatt Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2033356
- **Informationen zu Vorerkrankungsanfragen:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2036022
- **Fristenrechner:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2054658
- **Entgeltfortzahlungsrechner:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2037144
- **Entgeltfortzahlungsversicherung:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031358
- **Kinderkrankengeld:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2037462
- **Fachinformationen zu Mutterschutz und Elternzeit:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2032060
- **Fachinformation Kurzarbeit:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2147112
- **Beratungsblatt Kurzarbeit und Arbeitsunfähigkeit:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2098246
- **Umlagebeitragsrechner:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031724
- **Satzung der TK:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2024400

Informationssammlung

- **Feststellung Umlagepflicht:** [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2031638
- **Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt:** [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2164742
- **Aktualisiertes eAU-Video:** <https://youtu.be/x86QYOFDr0U>
- **Online-Datenabruf der eAU seit 2023 – das Wichtigste auf einen Blick:** [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2077218
- **TK-Webinare:** [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2032060
- **TK-Mediathek mit vielen Fachvideos:** [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2134336
- **TK-Lex:** [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2032120
- **Newsletter-Abo:** [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2032116
- **Datenaustausch Entgeltersatzleistungen:** [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2030466

In eigener Sache


Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

Copyright | Techniker Krankenkasse, Firmenkundenservice, Armin Michehl



**Falls Sie noch
Fragen haben...**

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de
Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht	2032060
Beratungsblätter	2068424
SV-Lexikon (TK-Lex)	2032352
Newsletter	2032116
Mediathek	2134336
SV-Update	2164742
Lohnsteuer-Update	2167844